

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den **Namen Payday e.V.**
2. Er hat seinen **Sitz in Berlin**
3. der Verein soll in das **Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg** eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung in Deutschland laut § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke entsprechend § 53 Abs. Nr. 2 AO.
3. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeiten des Vereins

Der Vereinszweck wird erfüllt durch folgende Tätigkeiten:

1. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu arbeitspolitischen Themen, insbesondere zur Koalitionsfreiheit am Arbeitsplatz (Art. 9 GG), zu den Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten betrieblicher Interessenvertretungen, zu Fragen der Meinungs- und Redefreiheit im Betrieb sowie zu den Möglichkeiten ihrer (rechtlichen) Durchsetzung.
Die oben genannten Themen werden durch kostenlose öffentliche Veranstaltungen (Vorträge, Lesungen und Seminare) und Veröffentlichungen (Broschüre, Info-Blätter) an Arbeitnehmer*innen und Selbständige gerichtet. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Vernetzung und dem Austausch gewerkschaftlich aktiver Beschäftigter.
2. Der Verein erfüllt seine mildtätigen Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Nr. 2 AO erfüllen, durch zinslose Darlehen und/oder Zuwendungen. Antragsberechtigt ist jede natürliche Person. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der von

der Mitgliederversammlung festgelegten Auswahlkriterien und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die maximale Höhe der Schenkungen ergibt sich aus den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 AO festgelegten Höchstsätzen. Darüber hinaus sind im Einzelfall auch zinslosen Darlehen möglich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Datenschutz

Der Verein erachtet den Schutz von Daten als essentiell. In diesem Sinne soll mit den Daten des Vereins und der Mitglieder sensibel und möglichst sparsam umgegangen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Vorstand entscheidet über neue Mitgliedschaften.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand zu richten.
4. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft werden keine Beiträge erhoben.
5. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die nach objektiven Kriterien kontinuierlich an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligt ist. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
 2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich und eigenhändig unterschrieben anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Alle anderen Organe und Strukturen sind der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Zusammensetzung
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
4. Aufgaben:
 - 4.1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - 4.2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 4.2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - 4.2.2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - 4.2.3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - 4.2.4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - 4.2.5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 4.2.6. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 4.2.7. Auflösung des Vereins
5. Einladung
Zur Mitgliederversammlung wird eingeladen:
 - 5.1. vom Vorstand
 - 5.2. unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und

- 5.3. Nennung von Versammlungsort und Zeit
- 5.4. mindestens zwei Wochen vorher
- 5.5. in Textform.
6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
7. Beschlüsse:
 - 7.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder bevollmächtigt sind;
 - 7.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - 7.3. Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit
 - 7.3.1. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 - 7.3.2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
8. Protokolle
 - 8.1. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
 - 8.2. Protokolle werden unterschrieben von
 - 8.2.1. der versammlungsleitenden Person und
 - 8.2.2. der protokollführenden Person.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei Vorstandsmitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt jeweils ein Jahr.
4. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Vereinshaftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
2. Einzelne Vereinsmitglieder haften nicht, soweit nicht anders vom Gesetz vorgesehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Soweit nicht anders vom Gesetz vorgesehen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an dem „Content - Verein zur Förderung alternativer Medien e.V.“ (Sitz: Mariendorfer Weg 74, 12051, Berlin - StN.: 27/662/55057), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls Content e.V. nicht mehr existiert oder keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgt, fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Netzwerk Selbsthilfe e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.